

Die Schlachthoftierärzte sind verantwortlich dafür, daß die Personen, welche bei der Beförderung und der Schlachtung feuchenkrankter und feuchenverdächtiger Tiere beschäftigt gewesen sind, sich einer gründlichen Entfeuchung unterziehen, daß ferner die von diesen Tieren betretenen Wege und Räumlichkeiten, die zur Beförderung und zur Schlachtung benutzten Geräte, sowie die Abgänge der Schlachttiere gründlich entfeucht werden.

Dresden, am 5. Oktober 1908.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Dutschmann.

Berichtigung.

In der Anlage VI der Verordnung, die Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes usw. betreffend, vom 24. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 537) muß es unter 1 statt „erstreckt sich auf alle im Grubenfelde“ heißen:

erstreckt sich auf alle etwa im Grubenfelde.